DE

ANHANG II

„ANHANG II

**ERLÄUTERUNGEN ZU DEN MELDUNGEN ÜBER EIGENMITTEL UND EIGENMITTELANFORDERUNGEN**

**TEIL II: ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN MELDEBÖGEN**

(…)

GRUPPENSOLVABILITÄT: ANGABEN ZU GRUPPENANGEHÖRIGEN UNTERNEHMEN (GS)

2.1. Allgemeine Bemerkungen

1. 27. Die Meldebögen C 06.01 und C 06.02 sind auszufüllen, wenn die Eigenmittelanforderungen auf konsolidierter Ebene berechnet werden. Der Meldebogen C 06.02 besteht aus vier Teilen und dient der Erfassung von Angaben zu allen in den Konsolidierungskreis einbezogenen Einzelunternehmen (einschließlich des meldenden Instituts).
2. a) Unternehmen innerhalb des Konsolidierungskreises,
3. b) detaillierte Angaben zur Solvabilität der Gruppe,
4. c) Angaben zum Beitrag der Unternehmen zur Solvabilität der Gruppe,
5. d) Angaben zu Kapitalpuffern.
6. 28. Institute, die nach Artikel 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgenommen sind, brauchen nur die Spalten 0010-0065 und 0250-0400 auszufüllen.
7. 29. Die Beträge sind unter Berücksichtigung der zum jeweiligen Meldestichtag anwendbaren Übergangsbestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auszuweisen.

2.2. Detaillierte Angaben zur Solvabilität der Gruppe

1. 30. Die Spalten 0070-0240 im zweiten Teil des Meldebogens C 06.02 (detaillierte Angaben zur Solvabilität der Gruppe) sind dafür vorgesehen, Angaben über Kreditinstitute und andere beaufsichtigte Finanzinstitute zu erfassen, die auf Einzelbasis effektiv bestimmten Solvabilitätsanforderungen unterliegen. Der Meldebogen enthält für jedes dieser meldepflichtigen Unternehmen die Eigenmittelanforderungen in den einzelnen Risikokategorien sowie die Eigenmittel für Solvabilitätszwecke.
2. 31. Bei einer anteilsmäßigen Konsolidierung von Beteiligungen spiegeln die mit den Eigenmittelanforderungen und Eigenmitteln zusammenhängenden Zahlen die jeweiligen anteiligen Beträge wider.

2.3. Angaben zum Beitrag der Unternehmen zur Solvabilität der Gruppe

1. 32. Die Spalten 0250-0400 im dritten Teil der Meldebögen C 06.02 und C 06.01 (Angaben über die Beiträge zur Gruppensolvabilität, die alle Unternehmen innerhalb des Konsolidierungskreises laut der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 leisten, wobei hierin auch die Unternehmen eingeschlossen sind, die auf Einzelbasis keinen besonderen Solvabilitätsanforderungen unterliegen) dienen der Feststellung, welche Unternehmen innerhalb der Gruppe die Risiken erzeugen und am Markt Eigenmittel beschaffen. Hierbei sind Daten zugrunde zu legen, die ohne Weiteres zur Verfügung stehen oder einfach aufzubereiten sind, ohne dass der Eigenkapitalkoeffizient auf Einzelbasis oder auf teilkonsolidierter Basis rekonstruiert werden muss. Auf Ebene der Unternehmen stellen die Zahlen zu den Risiken und den Eigenmitteln Beiträge zu den Zahlen der Gruppe dar und bilden nicht Bestandteil eines Solvabilitätskoeffizienten auf Einzelbasis. Dementsprechend dürfen sie nicht miteinander verglichen werden.
2. 33. Der dritte Teil des Meldebogens enthält auch die Beträge der Minderheitsbeteiligungen, des qualifizierten zusätzlichen Kernkapitals und des qualifizierten Ergänzungskapitals, die auf die konsolidierten Eigenmittel angerechnet werden können.
3. 34. Da sich dieser dritte Teil des Meldebogens auf ‚Beiträge‘ bezieht, sind die auszuweisenden Zahlen, soweit zutreffend, von den Zahlen abzugrenzen, die in den Spalten mit detaillierten Angaben zur Gruppensolvabilität gemeldet werden.
4. 35. Grundsätzlich sollen innerhalb derselben Gruppe bestehende Überkreuzrisikopositionen sowohl hinsichtlich der Risiken als auch hinsichtlich der Eigenmittel einheitlich gegeneinander aufgehoben werden, um die im konsolidierten CA-Meldebogen der Gruppe ausgewiesenen Beträge mittels Addition der für die einzelnen Unternehmen im Meldebogen ‚Solvabilität der Gruppe‘ ausgewiesenen Beträge abzudecken. Wird die 1 %-Schwelle nicht überschritten, ist keine unmittelbare Verknüpfung mit dem CA-Meldebogen möglich.
5. 36. Das Institut hat die am besten geeignete Methode zur Aufschlüsselung unter den einzelnen Unternehmen festzulegen, damit mögliche Diversifizierungseffekte für das Marktrisiko und das operationelle Risiko berücksichtigt werden können.
6. 37. Die Aufnahme einer konsolidierten Gruppe in eine andere konsolidierte Gruppe ist möglich. In diesem Fall werden die Unternehmen, die einer Teilgruppe angehören, Unternehmen für Unternehmen im Meldebogen GS der gesamten Gruppe ausgewiesen, auch wenn die Teilgruppe selbst den Meldeanforderungen unterliegt. Bestehen für eine Teilgruppe Meldeanforderungen, muss diese den Meldebogen GS ebenfalls Unternehmen für Unternehmen ausfüllen, selbst wenn diese Einzelangaben im Meldebogen GS einer übergeordneten konsolidierten Gruppe enthalten sind.
7. 38. Ein Institut hat Daten über den Beitrag eines Unternehmens auszuweisen, wenn dessen Beitrag zum Gesamtrisikobetrag 1 % des Gesamtrisikobetrags der Gruppe übersteigt bzw. wenn der Beitrag des Unternehmens zu den gesamten Eigenmitteln höher als 1 % der gesamten Eigenmittel der Gruppe ist. Dieser Schwellenwert gilt nicht für Tochterunternehmen oder Teilgruppen, die der Gruppe Eigenmittel (in Form von Minderheitsbeteiligungen oder in die Eigenmittel eingeschlossenen, qualifizierten Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals oder Ergänzungskapitals) zur Verfügung stellen.

2.4. C 06.01 – GRUPPENSOLVABILITÄT: ANGABEN ZU GRUPPENANGEHÖRIGEN UNTERNEHMEN – Summe (Summe GS)

|  |  |
| --- | --- |
| Spalten | Erläuterungen |
| 0250–0400 | UNTERNEHMEN INNERHALB DES KONSOLIDIERUNGSKREISES  Siehe Erläuterungen zu C 06.02. |
| 0410–0480 | KAPITALPUFFER  Siehe Erläuterungen zu C 06.02. |

|  |  |
| --- | --- |
| Zeilen | Erläuterungen |
| 0010 | INSGESAMT  Die Gesamtsumme ‚Insgesamt‘ entspricht der Summe der in allen Zeilen des Meldebogens C 06.02 ausgewiesenen Werte. |

2.5. C 06.02 – GRUPPENSOLVABILITÄT: ANGABEN ZU GRUPPENANGEHÖRIGEN UNTERNEHMEN (GS)

|  |  |
| --- | --- |
| Spalten | Erläuterungen |
| 0011–0060 | UNTERNEHMEN INNERHALB DES KONSOLIDIERUNGSKREISES  Dieser Meldebogen dient dazu, auf Basis der einzelnen Unternehmen über sämtliche zum Konsolidierungskreis gehörende Unternehmen auf der Grundlage von Teil 1 Titel II Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Angaben zu erfassen. |
| 0011 | NAME  Name des zum Konsolidierungskreis gehörenden Unternehmens. |
| 0021 | CODE  Der Code ist Teil der Zeilenkennung und muss für jedes meldende Unternehmen einmalig vergeben worden sein. Bei Instituten und Versicherungsunternehmen entspricht der Code dem LEI-Code. Bei sonstigen Unternehmen entspricht der Code dem LEI-Code oder, falls kein LEI-Code vorliegt, einem nationalen Code. Der Code muss einmalig vergeben worden sein und muss durchgängig und dauerhaft in allen Meldebögen verwendet werden. Das Codefeld muss immer ausgefüllt sein. |
| 0026 | ART DES CODES  Die Institute müssen angeben, welche Art von Code in Spalte 0021 angegeben wird: ‚LEI-Code‘ oder ‚Kein LEI-Code‘. Die Art des Codes ist stets anzugeben. |
| 0027 | NATIONALER CODE  Wenn in der Spalte ‚Code‘ ‚LEI-Code‘ angegeben wurde, können die Institute den nationalen Code zusätzlich angeben. |
| 0030 | INSTITUT ODER DIESEM GLEICHGESTELLT (JA/NEIN)  ‚JA‘ ist anzugeben, wenn das Institut Eigenmittelanforderungen nach der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Richtlinie 2013/36/EU oder Bestimmungen unterliegt, die den Basel-Bestimmungen zumindest gleichwertig sind.  In anderen Fällen ist ‚NEIN‘ anzugeben.   Minderheitsbeteiligungen:  Artikel 81 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii und Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Hinsichtlich der Auswirkungen von Minderheitsbeteiligungen sowie von Tochterunternehmen begebenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals und des Ergänzungskapitals, sind Tochterunternehmen, deren Kapitalinstrumente anerkannt werden können, Institute oder Unternehmen, die über das anwendbare nationale Recht den Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen. |
| 0035 | ART DES UNTERNEHMENS  Die Art des Unternehmens wird auf der Grundlage folgender Kategorien gemeldet:  a) Kreditinstitut  Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  b) Wertpapierfirma  Artikel 4 Absatz 1 Nummer 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  c) Finanzinstitut (sonstige)  Artikel 4 Absatz 1 Nummern 20, 21 und 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Finanzinstitute im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 26 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, die nicht unter die Kategorien d, f oder g fallen  d) (gemischte) Finanzholdinggesellschaft  Artikel 4 Absatz 1 Nummern 20 und 21 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  e) Anbieter von Nebendienstleistungen  Artikel 4 Absatz 1 Nummer 18 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  f) Verbriefungszweckgesellschaft (SSPE)  Artikel 4 Absatz 1 Nummer 66 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  g) Emittent gedeckter Schuldverschreibungen  Unternehmen, das gegründet wurde, um gedeckte Schuldverschreibungen zu begeben oder Sicherheiten für gedeckte Schuldverschreibungen zu halten, sofern es nicht zu einer der Kategorien a, b oder d bis f gehört  h) sonstige Art von Unternehmen  andere als die unter den Buchstaben a bis g genannten Unternehmen  Unterliegt ein Unternehmen nicht der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und der Richtlinie 2013/36/EU, dafür jedoch Bestimmungen, die mindestens mit den Basel-Bestimmungen gleichwertig sind, wird die betreffende Kategorie nach bestem Vermögen bestimmt. |
| 0040 | **DATENUMFANG: Vollkonsolidierte Einzelbasis (SF) oder teilkonsolidierte Einzelbasis (SP)**  Für vollkonsolidierte einzelne Tochterunternehmen ist ‚SF‘ anzugeben.  Für vollkonsolidierte einzelne Tochterunternehmen ist ‚SP‘ anzugeben. |
| 0050 | **LÄNDERCODE**  Hier melden die Institute den aus zwei Buchstaben bestehenden Alpha-2-Ländercode nach ISO 3166-1. |
| 0060 | ANTEIL DER BETEILIGUNG IN %  Dieser Prozentsatz bezieht sich auf den tatsächlichen Anteil des Kapitals, das das Mutterunternehmen an Tochterunternehmen hält. Bei einer vollständigen Konsolidierung eines direkten Tochterunternehmens beträgt der tatsächliche Anteil z. B. 70 %. Nach Artikel 4 Absatz 1 Nummer 16 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ergibt sich der Anteil der Beteiligung an einem Tochterunternehmen eines auszuweisenden Tochterunternehmens aus einer Multiplikation der Anteile zwischen den jeweiligen Tochterunternehmen. |
| 0065 | **VERRECHNUNGSGRUPPE**  ‚Verrechnungsgruppe‘ bezeichnet eines von Folgendem:   * eine Gruppe von Unternehmen, für die die zuständige Behörde nach Artikel 325b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 die Genehmigung erteilt hat, Positionen in einem Institut oder Unternehmen zu verwenden, um sie gegen Positionen in einem anderen Institut oder Unternehmen aufzurechnen; * ein Einzelunternehmen, dessen Positionen nicht gegen die Positionen anderer Unternehmen derselben Gruppe, die der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis gemäß der Richtlinie 2013/36/EU unterliegt, aufgerechnet werden dürfen, weil die zuständige Behörde keine entsprechende Genehmigung nach Artikel 325b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 erteilt hat.   Die Institute geben bei allen im Meldebogen genannten Unternehmen an, zu welcher Verrechnungsgruppe sie jeweils gehören, falls sie die beiden folgenden Bedingungen erfüllen:  a) Sie berechnen die Eigenmittelanforderungen für ihr dem Marktrisiko unterliegendes Geschäft nach Teil 3 Titel IV Kapitel 1a und/oder Kapitel 1b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder sind nach Artikel 430 Absatz 2a oder 2b der genannten Verordnung zur Meldung dieser Eigenmittelanforderungen verpflichtet.  b) Die Gruppe, die der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis gemäß der Richtlinie 2013/36/EU unterliegt, umfasst mindestens zwei Verrechnungsgruppen.  Anzugeben ist in dieser Spalte ‚Verrechnungsgruppe 1‘, ‚Verrechnungsgruppe 2‘ usw. Die angegebene Zuordnung zwischen den juristischen Personen und Verrechnungsgruppen muss konsistent sein, und zwar im Zeitverlauf, in allen Meldungen ein und derselben der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis unterliegenden Gruppe und mit den Angaben zur Identifizierung der Verrechnungsgruppen in den Meldebögen in [Anhang I der Verordnung (EU) 2021/453].  Wenn das Institut die unter Buchstabe a genannte Bedingung erfüllt, die der Beaufsichtigung auf konsolidierter Basis gemäß der Richtlinie 2013/36/EU unterliegende Gruppe aber nur eine einzige Verrechnungsgruppe umfasst, so geben die Institute in diesem Meldebogen in der Zeile, in der das Mutterunternehmen anzugeben ist, ‚Nur eine Verrechnungsgruppe‘ an. |
| 0070–0240 | ANGABEN ZU DEN EIGENMITTELANFORDERUNGEN UNTERLIEGENDEN UNTERNEHMEN  Im Abschnitt mit den detaillierten Angaben (d. h. in den Spalten 0070 bis 0240) sind nur Angaben zu Unternehmen und Teilgruppen auszuweisen, die wegen ihrer Einbeziehung in den Konsolidierungskreis (Teil 1 Titel II Kapitel 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013) gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 oder gemäß Bestimmungen, die mindestens mit den Basel-Bestimmungen gleichwertig sind, effektiv Solvabilitätsanforderungen unterliegen (d. h. in Spalte 0030 wurde ‚Ja‘ angegeben).  Angaben sind zu jedem einzelnen den Eigenmittelanforderungen unterliegenden Institut einer konsolidierten Gruppe zu machen, unabhängig davon, wo sich diese Institute befinden.  Die Angaben in diesem Teil müssen den Solvabilitätsvorschriften des Landes entsprechen, in dem das Institut tätig ist (somit ist bei diesem Meldebogen keine auf Einzelbasis durchzuführende doppelte Berechnung nach den Vorschriften des Mutterinstituts erforderlich). Weichen örtliche Solvabilitätsvorschriften von der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ab und enthalten diese Vorschriften keine vergleichbare Aufschlüsselung, sind die Angaben so weit einzutragen, wie Daten in der betreffenden Granularität verfügbar sind. Bei dem hier beschriebenen Teil handelt es sich also um einen Meldebogen zur Erfassung von Sachverhalten, in dem die Berechnungen der von den einzelnen Instituten einer Gruppe durchgeführten Berechnungen zusammengefasst werden. Dabei wird berücksichtigt, dass für einige dieser Institute abweichende Solvabilitätsvorschriften gelten können.  **Meldung fixer Gemeinkosten von Wertpapierfirmen**  Wertpapierfirmen haben gemäß den Artikeln 95, 96, 97 und 98 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Eigenmittelanforderungen für fixe Gemeinkosten in ihre Berechnung des Eigenkapitalkoeffizienten einzubeziehen.  Der mit den fixen Gemeinkosten zusammenhängende Teil des Gesamtrisikobetrags ist in Spalte 0100 des Meldebogens auszuweisen. |
| 0070 | GESAMTRISIKOBETRAG  Auszuweisen ist die Summe der Spalten 0080 bis 0110. |
| 0075 | DAVON: FLOOR-ANPASSUNG (OUTPUT FLOOR TREA)  Hier geben die Unternehmen die auf Einzelbasis berechnete Floor-Anpassung an. |
| 0080 | KREDITRISIKO; GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO; VERWÄSSERUNGSRISIKEN, VORLEISTUNGEN UND ABWICKLUNGS-/LIEFERRISIKO  Der in dieser Spalte auszuweisende Betrag muss der Summe der risikogewichteten Positionsbeträge entsprechen, die mit den Beträgen gleich oder gleichwertig sind, die in Zeile 0040 ‚RISIKOGEWICHTETE POSITIONSBETRÄGE FÜR DAS KREDIT-, DAS GEGENPARTEIAUSFALL- UND DAS VERWÄSSERUNGSRISIKO SOWIE VORLEISTUNGEN‘ ausgewiesen werden müssen. Sie müssen ferner mit den Beträgen der Eigenmittelanforderungen gleich oder gleichwertig sein, die in Zeile 0490 ‚RISIKOPOSITIONSBETRAG FÜR ABWICKLUNGS- UND LIEFERRISIKEN‘ des Meldebogens CA2 gemeldet werden müssen. |
| 0090 | MARKTRISIKEN  Der in dieser Spalte auszuweisende Betrag muss dem Betrag der Eigenmittelanforderungen entsprechen, die mit den in Meldebogen CA2 Zeile 0520 ‚GESAMTRISIKOBETRAG FÜR DEN GESCHÄFTSBEREICH, FÜR DEN EIN MARKTRISIKO BESTEHT' zu meldenden Anforderungen gleich oder gleichwertig sind. |
| 0100 | OPERATIONELLES RISIKO  Der in dieser Spalte auszuweisende Betrag muss dem Risikobetrag entsprechen, der mit dem in Zeile 0590 ‚GESAMTRISIKOBETRAG DER RISIKOPOSITIONEN FÜR OPERATIONELLE RISIKEN (OpR)‘ des Meldebogens CA2 auszuweisenden Betrag gleich oder gleichwertig ist.  In diese Spalte werden auch die fixen Gemeinkosten aufgenommen, einschließlich der Zeile 0630 ‚ZUSÄTZLICHER RISIKOPOSITIONSBETRAG AUFGRUND FIXER GEMEINKOSTEN‘ des Meldebogens CA2. |
| 0110 | SONSTIGE RISIKOPOSITIONSBETRÄGE  Der in dieser Spalte auszuweisende Betrag muss dem Risikopositionsbetrag für oben nicht aufgeführte sonstige Risiken entsprechen. Es handelt sich um die Summe der Beträge in den Zeilen 0640, 0680 und 0690 des Meldebogens CA2. |
| 0120–0240 | DETAILLIERTE ANGABEN ZU DEN EIGENMITTELN FÜR ZWECKE DER GRUPPENSOLVABILITÄT  Die in den folgenden Spalten gemachten Angaben müssen den Solvabilitätsvorschriften des Mitgliedstaats entsprechen, in dem das Unternehmen oder die Teilgruppe tätig ist. |

|  |  |
| --- | --- |
| 0120 | EIGENMITTEL  Der in dieser Spalte auszuweisende Betrag muss dem Betrag der Eigenmittel entsprechen, die mit den in Meldebogen CA1 Zeile 0010 ‚EIGENMITTEL‘ auszuweisenden Beträgen gleich oder gleichwertig sind. |
| 0130 | DAVON: QUALIFIZIERTE EIGENMITTEL  Artikel 82 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Diese Spalte ist nur für vollkonsolidierte Tochterunternehmen, die Institute sind, auszuweisen.  Diese Spalte ist nur für einzeln ausgewiesene, vollkonsolidierte Tochterunternehmen, die Institute sind, vorzusehen.  In Bezug auf die oben genannten Tochterunternehmen sind unter qualifizierten Beteiligungen Instrumente (zuzüglich verbundener, einbehaltener Gewinne, Agiokonten und sonstiger Rücklagen) zu verstehen, die sich im Besitz anderer Personen als den gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unter die Konsolidierung fallenden Unternehmen befinden.  Der auszuweisende Betrag muss die Effekte eventueller Übergangsbestimmungen einschließen. Es handelt sich dabei um den am Meldestichtag anrechenbaren Betrag. |
| 0140 | VERBUNDENE EIGENMITTELINSTRUMENTE, VERBUNDENE EINBEHALTENE GEWINNE, AGIOKONTEN UND SONSTIGE RÜCKLAGEN  Artikel 87 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0150 | KERNKAPITAL INSGESAMT  Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0160 | DAVON: QUALIFIZIERTES KERNKAPITAL  Artikel 82 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Diese Spalte ist nur für vollkonsolidierte Tochterunternehmen, die Institute sind, auszuweisen.  Diese Spalte ist nur für einzeln ausgewiesene, vollkonsolidierte Tochterunternehmen, die Institute sind, vorzusehen.  In Bezug auf die oben genannten Tochterunternehmen sind unter qualifizierten Beteiligungen Instrumente (zuzüglich verbundener, einbehaltener Gewinne und Agiokonten) zu verstehen, die sich im Besitz anderer Personen als den gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unter die Konsolidierung fallenden Unternehmen befinden.  Der auszuweisende Betrag schließt die Effekte eventueller Übergangsbestimmungen ein. Es handelt sich dabei um den am Meldestichtag anrechenbaren Betrag. |
| 0170 | VERBUNDENE INSTRUMENTE DES HARTEN KERNKAPITALS, VERBUNDENE EINBEHALTENE GEWINNE UND AGIOKONTEN  Artikel 85 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0180 | HARTES KERNKAPITAL  Artikel 50 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0190 | DAVON: MINDERHEITSBETEILIGUNGEN  Artikel 81 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Diese Spalte ist nur für vollkonsolidierte Tochterunternehmen, die Institute sind, auszuweisen. Ausgenommen sind die in Artikel 84 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Tochterunternehmen. Gemäß Artikel 84 Absatz 2 ist jedes Tochterunternehmen für sämtliche in Artikel 84 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vorgeschriebene Berechnungen – sofern relevant – auf teilkonsolidierter Basis zu berücksichtigen. In allen anderen Fällen wird es auf Einzelbasis berücksichtigt.  In Bezug auf die oben genannten Tochterunternehmen sind unter Minderheitsbeteiligungen die Instrumente des harten Kernkapitals (zuzüglich verbundener, einbehaltener Gewinne und Agiokonten) zu verstehen, die sich im Besitz anderer Personen als den gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unter die Konsolidierung fallenden Unternehmen befinden.  Der auszuweisende Betrag muss die Effekte eventueller Übergangsbestimmungen einschließen. Es handelt sich dabei um den am Meldestichtag anrechenbaren Betrag. |
| 0200 | VERBUNDENE EIGENMITTELINSTRUMENTE, VERBUNDENE EINBEHALTENE GEWINNE, AGIOKONTEN UND SONSTIGE RÜCKLAGEN  Artikel 84 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0210 | ZUSÄTZLICHES KERNKAPITAL  Artikel 61 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0220 | DAVON: QUALIFIZIERTES ZUSÄTZLICHES KERNKAPITAL  Artikel 82 und 83 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Diese Spalte ist nur für vollkonsolidierte Tochterunternehmen, die Institute sind, auszuweisen. Ausgenommen sind die in Artikel 85 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Tochterunternehmen. Gemäß Artikel 85 Absatz 2 ist jedes Tochterunternehmen für sämtliche in Artikel 85 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vorgeschriebene Berechnungen – sofern relevant – auf teilkonsolidierter Basis zu berücksichtigen. In allen anderen Fällen wird es auf Einzelbasis berücksichtigt.  In Bezug auf die oben genannten Tochterunternehmen sind unter Minderheitsbeteiligungen die Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals (zuzüglich verbundener, einbehaltener Gewinne und Agiokonten) zu verstehen, die sich im Besitz anderer Personen als den gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unter die Konsolidierung fallenden Unternehmen befinden.  Der auszuweisende Betrag muss die Effekte eventueller Übergangsbestimmungen einschließen. Es handelt sich dabei um den am Meldestichtag anrechenbaren Betrag. |
| 0230 | ERGÄNZUNGSKAPITAL  Artikel 71 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0240 | DAVON: QUALIFIZIERTES ERGÄNZUNGSKAPITAL  Artikel 82 und 83 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Diese Spalte ist nur für vollkonsolidierte Tochterunternehmen, die Institute sind, auszuweisen. Ausgenommen sind die in Artikel 87 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 genannten Tochterunternehmen. Gemäß Artikel 87 Absatz 2 ist jedes Tochterunternehmen für sämtliche in Artikel 87 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vorgeschriebene Berechnungen – sofern relevant – auf teilkonsolidierter Basis zu berücksichtigen. In allen anderen Fällen wird es auf Einzelbasis berücksichtigt.  In Bezug auf die oben genannten Tochterunternehmen sind unter Minderheitsbeteiligungen die Instrumente des Ergänzungskapitals (zuzüglich verbundener, einbehaltener Gewinne und Agiokonten) zu verstehen, die sich im Besitz anderer Personen als den gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unter die Konsolidierung fallenden Unternehmen befinden.  Der auszuweisende Betrag muss die Effekte eventueller Übergangsbestimmungen einschließen. Es handelt sich dabei um den am Stichtag anrechenbaren Betrag. |
| 0250–0400 | ANGABEN ZUM BEITRAG DER UNTERNEHMEN ZUR SOLVABILITÄT DER GRUPPE |
| 0250–0290 | BEITRAG ZU DEN RISIKEN  Die in den folgenden Spalten auszuweisenden Angaben müssen den für das meldende Institut geltenden Solvabilitätsvorschriften entsprechen. |
| 0250 | GESAMTRISIKOBETRAG  Auszuweisen ist die Summe der Spalten 0260 bis 0290. |
| 0260 | KREDITRISIKO; GEGENPARTEIAUSFALLRISIKO; VERWÄSSERUNGSRISIKEN, VORLEISTUNGEN UND ABWICKLUNGS-/LIEFERRISIKO  Auszuweisen sind hier die risikogewichteten Positionsbeträge für Kreditrisiken und Eigenmittelanforderungen von Abwicklungs- und Lieferrisiken gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Dabei sind Beträge auszuschließen, die sich auf Transaktionen mit anderen, in die Berechnung des konsolidierten Solvabilitätskoeffizienten der Gruppe eingeschlossene Unternehmen beziehen. |
| 0270 | MARKTRISIKEN  Die Risikobeträge für Marktrisiken sind auf der Ebene jedes Unternehmens gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu berechnen. Die Unternehmen melden ihren Beitrag zu den Gesamtrisikobeträgen für das Marktrisiko der Gruppe. Die Summe der hier ausgewiesenen Beträge muss dem in der Zeile 0520 der konsolidierten Meldung ausgewiesenen ‚GESAMTRISIKOBETRAG FÜR DEN GESCHÄFTSBEREICH, FÜR DEN EIN MARKTRISIKO BESTEHT‘ entsprechen. |
| 0280 | OPERATIONELLES RISIKO  Der in dieser Spalte auszuweisende Betrag muss dem Risikobetrag für operationelle Risiken entsprechen.  Fixe Gemeinkosten sind ebenfalls in diese Spalte aufzunehmen. |

|  |  |
| --- | --- |
| 0290 | SONSTIGE RISIKOPOSITIONSBETRÄGE  Der in dieser Spalte auszuweisende Betrag muss dem Risikopositionsbetrag für oben nicht aufgeführte sonstige Risiken entsprechen. |
| 0300–0400 | BEITRAG ZU DEN EIGENMITTELN  Dieser Teil des Meldebogens zielt nicht darauf ab, die Institute zu einer vollständigen Berechnung des gesamten Eigenkapitalkoeffizienten auf der Ebene jedes einzelnen Unternehmens zu verpflichten.  Die Spalten 0300 bis 0350 sind für diejenigen konsolidierten Unternehmen auszuweisen, die mittels Minderheitsbeteiligung, qualifiziertem Kernkapital oder qualifizierten Eigenmitteln zu den Eigenmitteln beitragen. Vorbehaltlich des in Teil II Kapitel 2.3 letzter Absatz definierten Schwellenwerts sind die Spalten 0360 bis 0400 für alle konsolidierten Unternehmen auszuweisen, die zu den konsolidierten Eigenmitteln beitragen.  Eigenmittel, die ein Unternehmen von den restlichen, in den Konsolidierungskreis des meldenden Unternehmens fallenden Unternehmen erhält, werden nicht berücksichtigt. In dieser Spalte wird nur der Nettobeitrag zu den Eigenmitteln der Gruppe ausgewiesen, wobei es sich überwiegend um die bei Dritten beschafften Eigenmittel und kumulierte Rücklagen handelt.  Die in den folgenden Spalten auszuweisenden Angaben müssen den für das meldende Institut geltenden Solvabilitätsvorschriften entsprechen. |
| 0300–0350 | ZU DEN KONSOLIDIERTEN EIGENMITTELN ZÄHLENDE QUALIFIZIERTE EIGENMITTEL  Der Betrag, der als #ZU DEN KONSOLIDIERTEN EIGENMITTELN ZÄHLENDE QUALIFIZIERTE EIGENMITTEL# auszuweisen ist, entspricht dem aus Teil 2 Titel II der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 abgeleiteten Betrag unter Ausschluss von Mitteln, die durch andere Gruppenunternehmen eingebracht wurden. |
| 0300 | ZU DEN KONSOLIDIERTEN EIGENMITTELN ZÄHLENDE QUALIFIZIERTE EIGENMITTEL  Artikel 87 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0310 | ZUM KONSOLIDIERTEN HARTEN KERNKAPITAL ZÄHLENDE QUALIFIZIERTE KERNKAPITALINSTRUMENTE  Artikel 85 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 |
| 0320 | ZUM KONSOLIDIERTEN HARTEN KERNKAPITAL ZÄHLENDE MINDERHEITSBETEILIGUNGEN  Artikel 84 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Auszuweisen ist hier der Betrag der Minderheitsbeteiligungen eines Tochterunternehmens, der gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zum konsolidierten harten Kernkapital gerechnet wird. |
| 0330 | ZUM KONSOLIDIERTEN ZUSÄTZLICHEN KERNKAPITAL ZÄHLENDE QUALIFIZIERTE KERNKAPITALINSTRUMENTE  Artikel 86 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Auszuweisen ist hier der Betrag des qualifizierten Kernkapitals eines Tochterunternehmens, der gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital gerechnet wird. |
| 0340 | ZUM KONSOLIDIERTEN ERGÄNZUNGSKAPITAL ZÄHLENDE QUALIFIZIERTE EIGENMITTELINSTRUMENTE  Artikel 88 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Auszuweisen ist hier der Betrag der qualifizierten Eigenmittel eines Tochterunternehmens, der gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zum konsolidierten Ergänzungskapital gerechnet wird. |
| 0350 | ZUSATZINFORMATION: GESCHÄFTS- ODER FIRMENWERT (-) / (+) NEGATIVER GESCHÄFTS- ODER FIRMENWERT |
| 0360–0400 | KONSOLIDIERTE EIGENMITTEL  Artikel 18 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  Der als ‚KONSOLIDIERTE EIGENMITTEL‘ auszuweisende Betrag ist aus der Bilanz abzuleiten und darf keine Mittel enthalten, die von anderen Gruppenunternehmen eingebracht wurden. |
| 0360 | KONSOLIDIERTE EIGENMITTEL |
| 0370 | DAVON: HARTES KERNKAPITAL |
| 0380 | DAVON: ZUSÄTZLICHES KERNKAPITAL |
| 0390 | DAVON: BEITRÄGE ZUM KONSOLIDIERTEN ERGEBNIS  Auszuweisen ist der Beitrag, den jedes Unternehmen zum konsolidierten Ergebnis (Gewinn oder Verlust (-)) leistet. Hierzu zählen auch die Minderheitsbeteiligungen zurechenbaren Ergebnisse. |
| 0400 | DAVON: (-) GESCHÄFTS- ODER FIRMENWERT / (+) NEGATIVER GESCHÄFTS- ODER FIRMENWERT  Hier ist der Geschäfts- oder Firmenwert oder der negative Geschäfts- oder Firmenwert des meldenden Unternehmens in Bezug auf das Tochterunternehmen auszuweisen. |
| 0410–0480 | KAPITALPUFFER  Der Aufbau der Meldungen über Kapitalpuffer für Zwecke des Meldebogens GS muss dem allgemeinen Aufbau des Meldebogens CA4 entsprechen, wobei die gleichen Meldekonzepte zu verwenden sind. Bei der Meldung der Kapitalpuffer im Meldebogen GS sind die entsprechenden Beträge gemäß den anwendbaren Bestimmungen zur Festlegung der Kapitalpufferanforderung für die konsolidierte Lage einer Gruppe auszuweisen. Somit müssen die ausgewiesenen Kapitalpufferbeträge den Beiträgen jedes Unternehmens zu den Kapitalpuffern der Gruppe entsprechen. Die ausgewiesenen Beträge müssen auf den nationalen Bestimmungen zur Umsetzung der Richtlinie 2013/36/EU sowie auf der Verordnung (EU) Nr. 575/2013, einschließlich eventuell darin vorgesehener Übergangsbestimmungen basieren. |
| 0410 | KOMBINIERTE KAPITALPUFFERANFORDERUNG  Artikel 128 Nummer 6 der Richtlinie 2013/36/EU |
| 0420 | KAPITALERHALTUNGSPUFFER  Artikel 128 Absatz 1 und Artikel 129 der Richtlinie 2013/36/EU  Nach Artikel 129 Absatz 1 der Richtlinie 2013/36/EU ist der Kapitalerhaltungspuffer ein zusätzlicher Betrag an hartem Kernkapital. Da die Kapitalerhaltungspufferquote von 2,5 % fest ist, ist der entsprechende Betrag in dieser Zelle auszuweisen. |
| 0430 | INSTITUTSSPEZIFISCHER ANTIZYKLISCHER KAPITALPUFFER  Artikel 128 Nummer 2, Artikel 130 und Artikel 135 bis 140 der Richtlinie 2013/36/EU  In dieser Zelle ist der konkrete Betrag des antizyklischen Kapitalpuffers auszuweisen. |
| 0440 | KAPITALERHALTUNGSPUFFER AUFGRUND VON MAKROAUFSICHTSRISIKEN ODER SYSTEMRISIKEN AUF EBENE EINES MITGLIEDSTAATS  Artikel 458 Absatz 2 Buchstabe d Ziffer iv der Verordnung (EU) Nr. 575/2013  In dieser Zelle ist der Betrag des Kapitalerhaltungspuffers aufgrund von auf Ebene eines Mitgliedstaats ermittelten Makroaufsichtsrisiken oder Systemrisiken auszuweisen Dieser Puffer kann gemäß Artikel 458 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 vorgeschrieben werden. |
| 0450 | SYSTEMRISIKOPUFFER  Artikel 128 Absatz 5 sowie Artikel 133 und 134 der Richtlinie 2013/36/EU  In dieser Zelle ist der Betrag des Systemrisikopuffers auszuweisen. |
| 0470 | PUFFER FÜR GLOBAL SYSTEMRELEVANTE INSTITUTE  Artikel 128 Absatz 3 und Artikel 131 der Richtlinie 2013/36/EU  In dieser Zelle ist der Betrag des Puffers für global systemrelevante Institute auszuweisen. |
| 0480 | PUFFER FÜR SONSTIGE SYSTEMRELEVANTE INSTITUTE  Artikel 128 Absatz 4 und Artikel 131 der Richtlinie 2013/36/EU  In dieser Zelle ist der Betrag des Puffers für sonstige systemrelevante Institute auszuweisen. |

“